Bundesrat Drucksache **1050/1/97**

20.02.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - FJ - Fz - In

zu **Punkt** .... der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

A

Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe 0b - neu - (§ 32 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe 0b einzufügen:

'0b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"für die Beschäftigung genügt es, daß der Assistent eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besitzt." '

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3620640, Telefax: 0228/3620644
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Zahnärzten, die lediglich eine Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, aber noch keine Approbation besitzen, ist bisher in der Regel eine Tätigkeit als "Vorbereitungsassistent" verwehrt. Damit ist es ihnen praktisch nicht möglich, einen Teil der Vorbereitungszeit gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b Zahnärzte-ZV bereits vor der Approbation abzuleisten. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll diese Möglichkeit geschaffen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 32 Abs. 2 Satz 2)

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im übrigen darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter oder Assistenten nur beschäftigen, wenn dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes, im Rahmen der Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt oder es sich um Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde handelt; die vorherige Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist erforderlich." '

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtsanwendung einzelner Kassenzahnärztlicher Vereinigungen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von einer Tätigkeit im Rahmen der vertragszahnärztlichen Praxis ausgeschlossen. Dies führt mangels anderer Arbeitsfelder zum faktischen Ausschluß dieser Gruppe von der zahnärztlichen Tätigkeit und verhindert teilweise, daß diese Personen die Möglichkeit zur Approbation erhalten, ohne die eine vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht möglich ist.

...

(noch Ziff. 2)

Es ist daher für diese Personengruppe die Möglichkeit zu eröffnen, als Vertreter oder Assistent eines Vertragszahnarztes tätig zu sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32 b Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 32 b Abs. 1 Satz 2 die Angabe "§ 3 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 Buchstabe b, 3 und 4" zu ersetzen.

Begründung:

Zahnärzten, die lediglich eine Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, aber noch keine Approbation besitzen, verwehrt die geltende Fassung des § 32 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Zahnärzte-ZV eine Beschäftigung als angestellte Zahnärzte. Da ihnen damit lediglich eine Tätigkeit in den - sehr wenigen - Privatpraxen oder Universitätszahnkliniken offensteht, können sie ihren Beruf so gut wie nicht ausüben. Dem soll durch die vorgesehene Neufassung des § 32 b Abs. 1 Satz 2 abgeholfen werden.

B

4. Der **Ausschuß für Frauen und Jugend**,
der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*